

23-171-01

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag nach § 4 BImSchG vom 30.06.2021 auf Errichtung und Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1108/0, Gemarkung Bodenmais, Markt Bodenmais, für das Hotel „Hammerhof“ vertreten durch Frau Verena Brem, Kothinghammer 1, 94249 Bodenmais**

**Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Frau Verena Brem beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage mit einem Fassungsvermögen von 62.000 l tr. bzw. 29,8 to. Die Anlage dient zur Versorgung des Wellnesshotels „Hammerhof“ Kothinghammer 1, 94249 Bodenmais. Dort werden verschiedene Geräte, (BHKW und Heizkessel) zur Erzeugung von Wärme, Strom und Warmwasser mit Flüssiggas versorgt.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.91), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), fordert gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 9.1.1.3 eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in Zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung jedoch in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Stufe I (Prüfung der örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Ziffer 2.3) hat ergeben, dass sich das Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald befindet. Zudem wurde festgestellt, dass sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in nördlicher Richtung ca. 60 m und in östlicher Richtung ca. 30 m entfernt befinden.

Demnach liegen für den Anlagenstandort besondere örtliche Gegebenheiten vor, welche eine Prüfung in der Stufe II gem. Anlage 3 UVPG erforderlich machen.

Hinsichtlich der Prüfung, ob die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären wurde folgendes Ergebnis erzielt:

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes ist durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Anlage wird innerhalb des zum Hotel gehörenden „Parkgelände“ errichtet. Der Charakter der Landschaft wird durch den unterirdischen Gastank nicht verändert. Die angrenzenden Biotopflächen werden von der Anlage nicht beeinflusst.

Auch hinsichtlich möglicher erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter war festzustellen, dass bei ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage auch bezüglich Luftreinhaltung, Lärm und Abfallerzeugung von keinen erheblichen Auswirkungen ausgegangen werden kann.

Somit stellt das Landratsamt Regen fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regen, Sachgebiet 23, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Tel. 09921/601-311, eingeholt werden.

LANDRATSAMT  
Regen, 06.07.2021

K r a u s  
Abteilungsleiter